



# Marktgemeinde Premstätten

## Örtliches Entwicklungskonzept Änderung 1.01 „Waldfriedhof Kaiserwald“

Verordnungswortlaut | Erläuterungen | Zeichnerische Darstellung

GZ: RO-606-70/1.01 ÖEK

Beschluss vom 11.12.2025

**Auftraggeberin**            Marktgemeinde Premstätten  
Hauptplatz 1  
8141 Premstätten

---

**Auftragnehmer**            Interplan ZT GmbH  
**Planverfasser**            GF Arch. DI Günter Reissner, MSc  
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz  
+43 316 / 72 42 22 0  
office@interplan.at  
www.interplan.at

---

**Bearbeitung**                DI David Dokter  
Teresa Mayr, BSc

Graz – Premstätten  
Ausfertigung mit Stand 03.12.2025

# Termine des Verfahrens

Auflagebeschluss gemäß § 24 (1) Stmk. ROG 2010 idF LGBL. 165/2024	vom	03.07.2025	GZ:
Auflage	von	17.07.2025	bis 12.09.2025
Anhörung gemäß § 24 (7) Stmk. ROG 2010	von	18.11.2025	bis 02.12.2025
Endbeschluss gemäß § 24 (6) Stmk. ROG 2010	vom	11.12.2025	GZ:
Vorlage beim Amt der Stmk. Landesregierung gemäß § 24 (9) Stmk. ROG 2010	vom		GZ:
Genehmigungsbescheid des Amtes der Stmk. Landesregierung § 24 (12) Stmk. ROG 2010	vom		GZ:
Kundmachung gemäß § 24 (13) Stmk. ROG 2010	von		bis
Rechtskraft	mit		

## Abkürzungsverzeichnis

FWP.....	Flächenwidmungsplan
ÖEK / STEK.....	Örtliches Entwicklungskonzept / Stadtentwicklungskonzept
REPRO.....	Regionales Entwicklungsprogramm
SAPRO.....	Sachprogramm des Landes Steiermark
KG.....	Katastralgemeinde
Gst. ....	Grundstück
Tfl. ....	Teilfläche (eines Grundstückes)
BGBL. / LGBL. Nr. ....	Bundes- / Landesgesetzblatt Nummer
idF / idgF.....	in der Fassung / in der geltenden Fassung

# Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Premstätten vom 11.12.2025 über die 1. Änderung des 1. Örtlichen Entwicklungskonzeptes gemäß § 24 (6) des Stmk. ROG 2010 idF LGBL. 165/2024.

## **§ 1 Zeichnerische Darstellung**

Die Plandarstellung (zeichnerische Darstellung) im Maßstab 1:10.000 mit Datum 12.11.2025, GZ: RO-606-70/1.01 ÖEK, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der zeichnerischen Darstellung hervor.

## **§ 2 Änderung**

Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes betrifft im Örtlichen Entwicklungsplan folgenden Bereich:

Eine Teilfläche des Grundstückes 20/4 der KG Hautendorf wird als Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Waldfriedhof festgelegt.

## **§ 3 Rechtskraft**

Nach Genehmigung der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes durch die Stmk. Landesregierung beginnt ihre Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

(Dr. Matthias Pokorn)

# Erläuterungen

## Allgemeines

Der Änderungsbereich liegt im Nordwesten des Gemeindegebiets, nahe dem gemeindeübergreifenden überörtlichen Siedlungsschwerpunkt Tobelbad, in der Katastralgemeinde Hautzendorf. In unmittelbarer Nähe befinden sich die Pfarrkirche und das Pfarramt Tobelbad, welche entlang der B-70 Packer Straße gelegen sind. Die Änderung betrifft eine gut zugängliche Waldfläche im östlichen Anschluss an das vom Parkplatz der Pfarrkirche Tobelbad ausgehende Wegenetz.

Es liegt die konkrete Absicht vor, auf dieser Fläche eine Naturbestattungsanlage als „Waldfriedhof“ einzurichten, wobei ausschließlich sogenannte Baumbestattungen mittels biologisch abbaubarer Urnen vorgesehen sind. Für diese Nutzung ist gemäß § 33 (4) des Stmk. Leichenbestattungsgesetzes 2010 (zuletzt idF LGBl. Nr. 54/2019) u.a. eine Deckung im Flächenwidmungsplan erforderlich.

Aufgrund der Größe des Änderungsbereiches von weit mehr als 3.000 m<sup>2</sup> ist für die Festlegung einer Sondernutzungsflächen im Flächenwidmungsplan die Festlegung einer Örtlichen Vorrangzone / Eignungszone im übergeordneten Örtlichen Entwicklungskonzept und -plan erforderlich.



*Orthofoto GIS Steiermark, Erhebungsdatum 07/2025, maßstabslos*

## Zum Verfahrenslauf

Der (Erst-)Entwurf der ggst. Änderung wurde auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 03.07.2025 im Zeitraum von 17.07.2025 bis 12.09.2025 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufgelegt. Innerhalb der Auflagefrist wurden von öffentlichen Dienststellen und von Privaten Einwendungen gegen die geplante Festlegung bekannt gegeben, insbesondere hinsichtlich des sehr großen Flächenmaßes von ursprünglich rd. 9,17 ha und der Lage dieser Fläche.

Nach der Auflage wurden im Zuge der Einwendungsbehandlung zusätzliche Abstimmungen u.a. mit dem Forstfachreferat der BH Graz Umgebung, den Projektwerbern und Grundeigentümern sowie der betroffenen Jagdgesellschaft durchgeführt. Nach umfassender und vertiefter Abwägung der unterschiedlichen Interessen und Nutzungsansprüche wird seitens der Gemeinde eine drastische Reduktion der im Erst- bzw. Auflageentwurf noch angestrebten Festlegung im Ausmaß von ca. 4 ha und eine teilweise Verschiebung der so verkleinerten Widmungsfläche innerhalb des Grundstückes 20/4 der KG Hautzendorf als angemessener und raumverträglicher erachtet.

Die Lage und Abgrenzung des Zweitentwurfs berühren weniger sensible Bereiche und haben, bei verbesserter Berücksichtigung der Topographie, geringere Auswirkungen auf den Wald und das Jagdgebiet. Die Differenz zwischen Erst- und Zweitentwurf stellt sich planlich wie folgt dar:



Aufgrund der Änderungen gegenüber der zur Einsicht aufgelegten Fassung des Erstentwurfes wurde vor dem Beschluss der ggst. ÖEK-Änderung eine Anhörung gemäß § 24 (7) Stmk. ROG 2010 durchgeführt.

### Änderung

Eine Teilfläche des Grundstückes 20/4 der KG Hautzendorf für die im Entwicklungsplan bisher keine Festlegung getroffen war, wird in einem Ausmaß von rd. 5,29 ha als Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Waldfriedhof (wfrh) festgelegt.

### Begründung zu § 2

Die Änderung erfolgt auf Antrag der Grundstückseigentümerin, die in Kooperation mit einem Bestattungsunternehmen die Errichtung einer Naturbestattungsanlage in Form eines „Waldfriedhofes“ beabsichtigt. Die auch im öffentlichen Interesse der Marktgemeinde Premstätten gelegene Festlegung erfolgt in Abstimmung mit den angrenzenden und bestehenden Nutzungen.

### Zur überörtlichen Planung

Der Änderungsbereich ist gemäß dem Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Steirischer Zentralraum (REPRO 2016) dem Landschaftsteilraum „Außer-alpine Wälder und Auwälder“ zuzuordnen. Für diesen sind als Ziele und Maßnahmen festgelegt: *1. Waldflächen und Waldränder sind, einschließlich erforderlicher Abstandsflächen, in ihrer Funktion als ökologische und kleinklimatologische Ausgleichsflächen langfristig zu erhalten und von störenden Nutzungen freizuhalten. 2. Eine Erholungsnutzung ist unter Beachtung der besonderen ökologischen Wertigkeit dieser Landschaftseinheit zulässig.*

Gemäß REPRO-Erläuterungen erfüllen die Außer-alpinen Wälder und Auwälder *vielfältige Funktionen, sowohl in ökologischer und klimatologischer Hinsicht wie auch als attraktiver Freizeit- und Erholungsraum. Die Erhaltung und Entwicklung der Waldflächen ist daher von großer Bedeutung in der Raumentwicklung.* Der Zielsetzung des Erhalts der Waldflächen und Waldränder in ihrer Funktion als ökologische Ausgleichsflächen wird durch die ggst. Änderung nicht widersprochen, da die Erhaltung des Waldes (auch bei Entlassung aus dem Forstzwang) unabdingbare Voraussetzung für die geplante Nutzung als Waldfriedhof ist.

Der ggst. Bereich liegt innerhalb einer Grünzone der Regionalplanung. Grünzonen dienen gemäß REPRO Steirischer Zentralraum *dem Schutz der Natur- oder Kulturlandschaft und ihrer Faktoren (ökologische Funktion) und/oder der Naherholung (Erholungsfunktion). Darüber hinaus erfüllen sie auch Funktionen des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen.* Für Grünzonen gelten daher u.a. folgende Festlegungen: *1. Die Festlegung von Bauland und Sondernutzungen im Freiland für Erwerbsgärtnereien, Kleingartenanlagen, Abfallbehandlungsanlagen, Geländeauffüllungen, Bodenentnahmeflächen, Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche, Tierhaltungsbetriebe, Lagerplätze und Auffüllungsgebiete sind unzulässig. 2. Bei Festlegung von Sondernutzungen ist auf die Vermeidung von großflächigen Versiegelungen sowie über den Gebietscharakter hinausgehende Immissionen zu achten.* Durch die Festlegung einer Eignungszone für Waldfriedhof sind keine großflächigen Versiegelungen von Flächen zu erwarten und steht die Änderung daher in keinem Widerspruch zu den Bestimmungen der Regionalplanung.

Den Zielen und Maßnahmen für die Planungsregion gemäß § 2 REPRO wird, sofern zutreffend, entsprochen (Beachtung ökologischer Korridore und für die Luftgüte bedeutsame Bereiche). Die Festlegung ist aufgrund von Lage und Größe nicht geeignet, maßgebliche Auswirkungen auf die Region Steirischer Zentralraum und ihre Planung zu entfalten.

### Zur örtlichen Planung

Die ÖEK-Änderung sieht eine ergänzende Festlegung ohne Widerspruch zur bisherigen Planung vor und erfolgt in Kontinuität zum ÖEK 1.00 iS einer Fortführung der örtlichen Planung nach Maßgabe der räumlichen Entwicklung.

In § 3 (2) Z.3 des ÖEK 1.00 ist zur räumlich funktionellen Gliederung des Gemeindegebietes u.a. festgelegt, dass örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen für Erholung/Sport, öffentliche Anlagen, Energieerzeugung, Ver- und Entsorgung, Verkehr udgl. im Entwicklungsplan festgelegt und nach Erfordernis auch ergänzt werden. Im Planungsgebiet ist keine Freihaltezone festgelegt.

Die nächstgelegenen ÖEK-Teilräume O „Bischofeggerstraße“ und P „Tobelbaderstraße“ sind Teil des gemeindeübergreifenden Siedlungsschwerpunktes Tobelbad. Es handelt sich um Entwicklungsbereiche mittlerer Priorität.

Die Teilräume sind in östlicher Richtung durch eine absolute naturräumliche Entwicklungsgrenze begrenzt, welche mit der Erhaltung von Wald- und/oder Gehölzstreifen begründet sind. Lediglich in einem kleinen Teilbereich ist eine relative naturräumliche Entwicklungsgrenze festgelegt, welche ebenfalls mit der Erhaltung von Wald- und/oder Gehölzstreifen begründet ist, Überschreitungen sind hier bei Zustimmung der Forstbehörde im Ausmaß einer ortsüblichen Bauplatztiefe zulässig.

Im ÖEK (Wortlaut und Entwicklungsplan) ist somit dokumentiert, dass im Planungsgebiet der Waldcharakter Vorrang vor der baulichen Inanspruchnahme hat. Diese Planungsabsicht wird durch die Implementierung einer naturnahen Bestattungsnutzung in den Wald nicht konterkariert. Dem primär verordneten Ziel der Gestaltung des Gemeindegebietes im Sinne einer nachhaltigen, möglichst effizienten und sparsamen Nutzung von Grund und Boden wird entsprochen. Zusätzliche Festlegungen im Wortlaut der ggst. ÖEK-Änderung sind aus örtlicher Sicht daher nicht erforderlich.

Die Festlegung einer Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone „Waldfriedhof“ steht auch in Einklang mit der im ÖEK 1.00 festgelegten Zielsetzung bzgl. des schonenden Gebrauchs natürlichen Ressourcen und der vorrangigen Entwicklung entlang der Infrastrukturlinien und -netze sowie der vorgesehenen Maßnahme, auch im Anlassfall Eignungszonen für öffentliche Anlagen unter Berücksichtigung der natur- und landschaftsräumlichen Qualitäten festzulegen.

Eine wesentliche Änderung der Planungsvoraussetzungen besteht in der zwischenzeitlich (auch forstfachlich) vertieft geprüften und durch Sicherstellung der Flächenverfügbarkeit und Zugänglichkeit erstmals gewährleisteten Möglichkeit der auch nicht-forstlichen Nutzung der Waldflächen im Planungsgebiet, die zum Zeitpunkt der Neuerstellung des ÖEK & FWP 1.00 noch nicht gegeben war. Der Gemeinde liegt inzwischen ein schlüssiges Betriebskonzept für den Waldfriedhof mit einem auch im öffentlichen Interesse gelegenen (Bestattungs-)Angebot sowie mit geeigneter und gesicherter Erschließung vor.

Durch die Baulandfestlegung, welche im Parallelverfahren der 9. Änderung des Flächenwidmungsplanes durchgeführt wird, wird mittels einer kleinräumigen Baulandfestlegung ein ideal gelegener Zugangspunkt für den Waldfriedhof sichergestellt, der auch für die Errichtung der zugehörigen Basisinfrastruktur und -anlagen im Anschluss an bestehende (Verkehrs-)Infrastruktur geeignet ist.

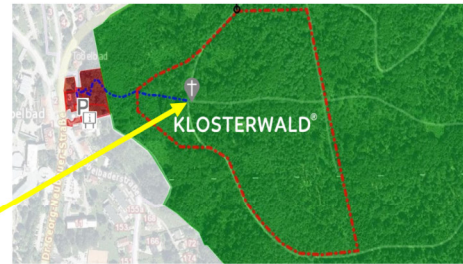
#### Zum Vorkonzept

Das gemeinsam von Walderhalterin und Grundeigentümerin Diözese Graz-Seckau und der Klosterwald GmbH als zukünftige Betreiberin des Waldfriedhofes angestrebte Konzept bildet eine Grundlage der ggst. Änderung und sieht u.a. vor:

- Der Zugang zum geplanten Waldfriedhof erfolgt über den Pfarrhof Tobelbad. Der bestehende Weg vom Pfarrhof in Friedhofsbereich soll saniert werden um eine sichere Begehbarkeit zu gewährleisten. Der Wald bleibt jedoch, wie auch bisher, öffentlich zugänglich. Vorgesehen sind eine deutliche Beschilderung und Kenntlichmachung der Außengrenzen des Areals des Waldfriedhofes.
- Der Parkplatz und die Sammelstelle für Angehörige sowie sonstige zugehörige Basisinfrastruktur ist hinter dem Pfarrhof Tobelbad. Ein großes Personenaufkommen ist dabei nicht zu erwarten, 80% der Beisetzungen sind im engsten Familienkreis (8-12 Personen).

- Im Bereich der bestehenden Wegkreuzung Sandweg und Waldweg ist die Errichtung eines Andachtsplatzes geplant. Auf rd. 100 m<sup>2</sup> soll ein Findling und 6-8 Holzbänke aufgestellt werden. Auszug aus dem Betriebskonzept (02/2025):

### Andachtsplatz



an der Wegkreuzung Sandweg X Waldweg

- Der Wald wird nicht verändert. Die Bäume werden mit einer kleinen Baumnummer inventarisiert. Im Todesfall wird der Baum mit einer 9x11 cm Namenstafel versehen.
- Die Asche von Verstorbenen wird in einer biologisch abbaubaren Urne beigesetzt. Grabschmuck, gleich welcher Art, ist nicht erlaubt, optisch ist kein Unterschied zum gegenwärtigen Waldzustand zu erwarten, außer dass zukünftig eine regelmäßige Pflege des Waldes stattfinden soll.
- Beisetzungen sind für alle Menschen, unabhängig der Glaubensrichtung, möglich (überkonfessionelle Anlage).
- Vorgesehen sind außerhalb des ggst. Änderungsbereiches weiters ein Antrag auf Rodung und Herstellung einer Wildwiese, deren Pflege zukünftig durch die Jägerschaft erfolgen soll. Bei einer Wildwiese handelt es sich um eine Wildäsungsfläche und ein Rückzugsgebiet für das Wild, weshalb Jagd auf dieser Fläche nicht zulässig ist.

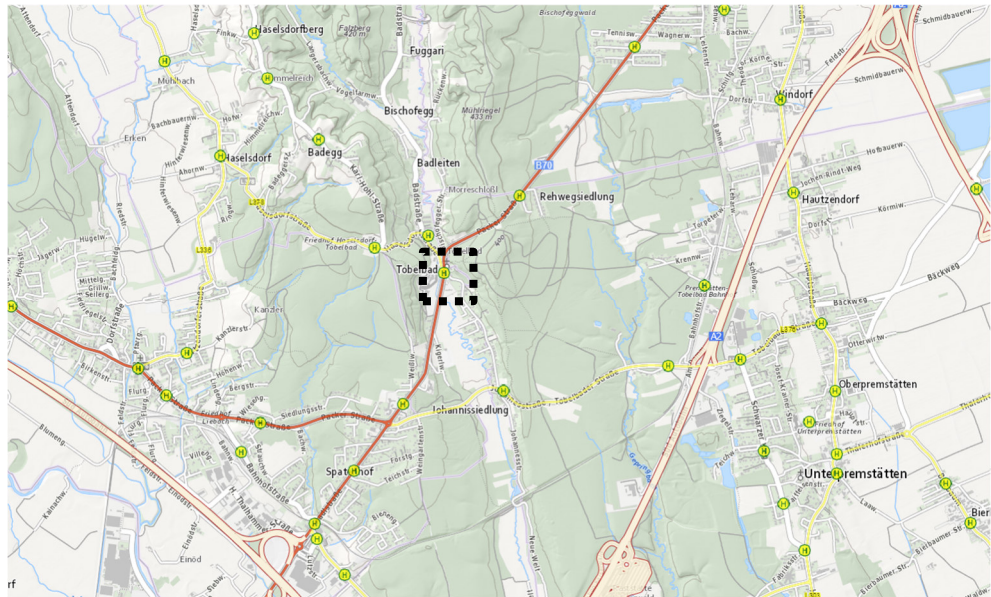
Im Bezirk Graz-Umgebung bestehen gegenwärtig drei eigenständige, d.h. von bestehenden Friedhofsanlagen unabhängige Waldfriedhöfe mit der Möglichkeit einer naturnahen Bestattung: Der Waldfriedhof Wundschuher See in Wundschuh, der Friedwald Hügelland in Vasoldsberg und der Friedwald Schöcklland in Kumberg. Für das Einzugsgebiet Graz-Süd besteht bislang daher nur ein geringes Angebot, das der hohen Bevölkerungszahl und der Nachfrage nicht gerecht wird.

Zur Bedarfsschätzung und Plausibilisierung des Flächenausmaßes des Waldfriedhofes wurden durch die zukünftige Betreiberin in einer Potenzialanalyse standörtlich relevante Gemeinden anhand der Einwohnerzahlen der Statistik Austria untersucht und mit eigenen Erfahrungswerten bzgl. des Anteils von Baumbestattungen an der zu erwartenden Gesamtbestattungsanzahl im Einzugsbereich Graz-Süd abgeglichen. Zusammenfassend wird vorläufig mit ca. 100 Beisetzungen pro Jahr (ohne Vorsorgebäume gerechnet). Bei einem durchschnittlichen Flächenbedarf von ca. 50 m<sup>2</sup> je Bestattungsbaum (das entspricht ca. 15 m Abstand zwischen zwei derartigen Bäumen) werden pro Jahr somit ca. 0,5 ha und innerhalb einer Planungsperiode von 10 Jahren ca. 5 ha Waldfläche für Bestattungszwecke sanft in Anspruch genommen.

Die Abgrenzung der Widmungsfläche des Zweitentwurfes berücksichtigt dieses Bedarfsschätzung in verbesserter Weise.

### Zum Standort und zur örtlichen Ausstattung

Der Änderungsbereich liegt im grenznahen Nordwesten des Gemeindegebietes von Premstätten in Nahelage zum Pfarramt und der Pfarrkirche Tobelbad und wird über die bestehenden Parkplatzflächen und das Wegenetze dieser Pfarre erschlossen. Tobelbad liegt an der Landesstraße B-70 Packer Straße, über die Anbindungen an den Gemeindehauptort von Premstätten sowie an den Großraum Graz und nach Lieboch sowie auch an die Autobahnanschlussstelle Lieboch der A-2 Süd Autobahn gegeben sind. Eine ausgesprochen gute Erreichbarkeit des geplanten Waldfriedhofes ist auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln gegeben: Die Regionalbus-Haltestelle „Tobelbad Rehabzentrum“ befindet sich in unmittelbarer Nähe und wird durch die Buslinien 711, 714, 717, 720, 740 und 760 bedient. Insbesondere die Linie 711 und 760 verkehren werktags je stündlich zwischen Graz und Premstätten-Tobelbad Bahnhof bzw. zwischen Graz und Deutschlandsberg.



*Übersichtsplan zur Verkehrslage und Erreichbarkeit*

Im Gemeindegebiet von Premstätten besteht derzeit der von der römisch-katholischen Kirche betriebene Friedhof Premstätten im Ortszentrum des Gemeindehauptortes. Dieser wird vorrangig für traditionelle Bestattungsarten wie Erdgrab, Erdurnengrab, Urnennische udgl. genutzt. Die Baumbestattung wird als alternative Bestattungsart auf dem Friedhof angeboten, jedoch übersteigt die Nachfrage nach dieser Bestattungsform das Angebot des innerörtlichen Friedhofes. Beim bestehenden Waldfriedhof Tobelbad in der Nachbargemeinde Haselsdorf-Tobelbad handelt es sich ebenfalls um einen Friedhof vorrangig für traditionelle Bestattungsformen, welcher nicht in Konkurrenz zum geplanten Waldfriedhof steht. Er wird von der römisch-katholischen Kirche bzw. im Bereich des Anatomischen Totenhains von der Medizinischen Universität Graz als letzte Ruhestätte für Körperspender betrieben.

Durch die Einrichtung eines interkonfessionellen Waldfriedhofes kann daher ein zusätzliches und zeitgemäßes Angebot in der Marktgemeinde Premstätten geschaffen werden, das aufgrund der günstigen Lage im Anschluss an die Pfarrkirche Tobelbad und der guten Verkehrsanbindung für ÖPNV und MIV einen Nutzen für die gesamte Gemeindebevölkerung, die der Nachbargemeinden sowie für den Großraum Graz bietet.

Aufgrund der geringen Entfernung von rd. 13 km und der guten Anbindung des Änderungsbereiches nach Graz besteht ein großes Einzugsgebiet und zeichnet sich die Region durch eine stetig wachsende Bevölkerungsanzahl und damit einhergehend auch steigende Nachfrage nach alternativen Bestattungsformen aus. Für den Süden von Graz ist bislang noch kein die Nachfrage deckendes Angebot vorhanden. Der ggst. Standort erfüllt aus örtlicher Sicht die maßgeblichen Eignungskriterien für einen zusätzlichen Waldfriedhof zur Angebotserhöhung:

- Sehr gute Erreichbarkeit von allen Siedlungsschwerpunkten aus (erfüllt durch die Lage an der Landesstraße B-70 und die Erreichbarkeit mit dem ÖPNV),
- Bestandteil eines großräumigen Waldgebietes (erfüllt durch die Einfügung in den Landschaftsteilraum Außer-alpine Wälder und Auwälder),
- Keine Beeinträchtigung der geplanten Nutzung durch naturräumliche Schutzgebiete oder Gefährdungen,
- Verfügbarkeit der Grundflächen und Sicherstellung der Umsetzung,
- Aufschließung des Waldes und Anbindung an Infrastruktur sind gegeben.

Die Standortwahl ist somit sachlich begründet und erfolgt auch anhand einer gemeindeweiten Betrachtung unter Vermeidung von Ungleichbehandlung.

#### Zum Wesen der Naturbestattung

Waldfriedhöfe entsprechen dem Wunsch einer naturnahen Bestattung abseits traditioneller Friedhofsanlagen. Die Möglichkeit der individuellen Gestaltung der Grabstätten durch die Aufstellung eines Grabsteines, das Anbringen von Blumenschmuck und das Anzünden von Grablichtern ist nicht gegeben und wird auch in der gemäß § 36 des Stmk. Leichenbestattungsgesetzes 2010 vom Rechtsträger zu erlassende Friedhofsordnung ausgeschlossen werden.

Ein Waldfriedhof ist kein Ort zur Brauchtumpflege: Auch zu den kirchlichen Hochfesten wie Allerheiligen und Allerseelen finden keine Gottesdienste, Totengedenken oder Gräbersegnungen statt.

Gemäß dem o.a. Vorkonzept soll der Waldzustand nicht verändert, sondern lediglich regelmäßig „gepflegt“ werden, dies umfasst u.a. die Freihaltung der Wege von Bewuchs bzw. die Ausdünnung der Naturverjüngung sowie die Entfernung abgestorbener Bäume entfernt und bei Bedarf deren Ersatz.

An den Bestattungsf lächen werden ausschließlich biologisch abbaubare Urnen verwendet. Das Aufstellen von Grabsteinen und Gedenktafeln sowie das Ablegen von Erinnerungsstücken, Blumenschmuck, Grablichtern und Kerzen ist nicht gestattet. Im Wald sollen lediglich Hinweisschilder sowie Orientierungssteine angebracht werden. Zudem soll ein Andachtsplatz mit einem Findling und einigen Holzbänke errichtet werden. Weitere bauliche Maßnahmen auf den Waldflächen sind nicht vorgesehen.

Wesentlich für die naturnahe Nutzung als Waldfriedhof sind die Erhaltung des Waldcharakters und somit der bestmögliche Schutz des Wald- und Baumbestandes. Eine tatsächliche Rodung des Waldes stünde in Widerspruch zu der beabsichtigten Nutzung und ist nicht vorgesehen. Dennoch kann es formalrechtlich erforderlich sein, für die Verwendung des Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur die Entlassung aus dem Fortzwang durch eine Nichtwaldfeststellung oder eine Rodungsbewilligung gemäß der §§ 5 bzw. 17 des Forstgesetzes 1975 zu erwirken. Die Auswirkungen auf den Wald werden in der Prüfung der Umwelterheblichkeit vertieft.

### Zur Einhaltung der Raumordnungsgrundsätze

Die Festlegung einer Eignungszone für Waldfriedhof zur Ermöglichung von Naturbestattungen steht der Erhaltung der Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen nicht entgegen. Dieser Grundsatz dient dem Wesen nach dem Schutz von Ressourcen und Gemeingütern, welche für die nachhaltige und bestmögliche Nutzung und Sicherung des Lebensraumes essentiell sind. Natur- bzw. Waldbestattungen fördern allgemein eine naturnahe Nutzung von Wäldern, stehen in keinem Widerspruch zu den Prinzipien einer nachhaltigen Forstwirtschaft (zB kann die Nutzung dazu beitragen, Altholzbestände zu erhalten und die Biodiversität zu erhöhen) und verursachen typischerweise keine nennenswerte Umweltbelastung (zB durch Lärm oder Luftverunreinigung). Da für die geplante Waldfriedhofnutzung keine Eingriffe in den natürlichen Wasserhaushalt erforderlich sind und die Funktion des bestehenden Waldbodens nicht beeinträchtigt wird, wird dem Gebot der sparsamen und sorgsamen Verwendung entsprochen.

Aufgrund der Festlegung in Nahelage zum bestehenden Parkplatz der Pfarrkirche Tobelbad, welcher an eine Gemeindestraße und in weiterer Folge an das hochrangige Straßennetz angebunden ist, ist eine wirtschaftliche Aufschließung sichergestellt. Die geplante Waldfriedhofnutzung berücksichtigt den Grundsatz der Beachtung eines sparsamen Flächenverbrauches trotz des großen Ausmaßes der Widmungsfläche vollinhaltlich, da angesichts der nicht erforderlichen Bebauung (keine Errichtung von Grabsteinen u.ä.) kein „Verbrauch“ von Fläche iS einer baulichen Konsumation oder zwingenden Entziehung aus der forstwirtschaftlichen Nutzung erfolgt. Waldfriedhöfe erstrecken sich gleichsam mit dem Wald typischerweise über große Gebiete, um neben der neuen Bestattungsfunktion auch den Erhalt des vorherrschenden Waldcharakters sicherzustellen sowie den Baumbestand durch geringe Konzentration zu schützen.

Durch die so ermöglichte Integration von Urnen in einen Wald werden weniger zusätzliche Flächen benötigt als auf konventionellen Friedhöfen, wodurch in einer Gesamtbetrachtung hinsichtlich Bestattungsanlagen sogar zur Flächeneffizienz beigetragen wird. Der Waldfriedhof eröffnet so die Möglichkeit eines alternativen Bestattungskonzeptes, das eine hohe Kapazität bei einem unerheblichen Eingriff in den Naturhaushalt gewährleistet.

Gegenseitig nachteilige Beeinträchtigungen sind angesichts der Standortauswahl auch bei langjähriger oder dauerhafter Nutzung nicht zu erwarten. Im unmittelbaren Nahebereich des geplanten Waldfriedhofs finden keine intensiven oder sensiblen Nutzungen statt, auf die negative Auswirkungen zu erwarten wären. Der für einen Waldfriedhof unabdingbare Waldcharakter bleibt erhalten. Die zusätzliche Nutzung für Bestattungen ist ruhigen Charakters (keine kirchlichen Veranstaltungen udgl.) und bewirkt keine Störungen für Bewohner:innen der Teilräume Bischofeggerstraße und Tobelbaderstraße oder Erholungssuchende.

Die Festlegung erfolgt in Anbindung an bestehende Infrastruktur und in Nahelage zu einem gemeindeübergreifenden örtlichen Siedlungsschwerpunkt, ohne jedoch in Konkurrenz zu den Siedlungsräumen zu stehen. Die Auswirkungen auf den Landschaftsraum sind dabei unerheblich und Zersiedelung wird nicht befördert.

Die Festlegung erfolgt im Nordwesten des Gemeindegebietes in unmittelbarer Nahelage zur Nachbargemeinde Haselsdorf-Tobelbad. Die Planung erfolgte in Abstimmung mit der angrenzenden Nachbargemeinde und übt keine negativen Auswirkungen auf deren raumbedeutsame Planungen aus.

Das durch den geplanten Waldfriedhof eröffnete Angebot für Alternativbestattungen besteht über die Gemeindegrenzen hinweg bis in den Ballungsraum Graz, weshalb die Anordnung im Nahebereich einer Landesstraße zweckmäßig ist. Der Änderungsbereich ist Teil des Landschaftsteilraumes Außer-alpine Wälder und Auwälder, im Anschluss besteht Siedlungsraum (Überörtlicher Siedlungsschwerpunkt Tobelbad) und hochrangiger Straßenraum im Landschaftsteilraum des Außer-alpinen Hügellandes. Die Ordnung dieser benachbarten Räume wird durch die Festlegung, die abgestimmt auf die bestehenden Strukturverhältnisse erfolgt und nicht beeinträchtigt.

Durch die ggst. Änderung wird, auch als Grundlage für eine allenfalls erforderliche und zweckgebundene Rodungsbewilligung, iS der Bestimmungen des § 17 des Forstgesetzes das öffentliche Interesse an einer Nicht-Waldnutzung dokumentiert (Siedlungswesen).

**Prüfung der Erforderlichkeit einer Umweltprüfung – Screening**

Da kein Ausschlusskriterium herangezogen werden kann, sind weitere Prüfschritte erforderlich. Da kein obligatorischer Tatbestand besteht, ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) durchzuführen (siehe Tabelle).

Örtliches Entwicklungskonzept Änderung 1.01 „Waldfriedhof Kaiserwald“		
1	Abschichtung möglich	
2.1	Nutzung kleiner Gebiete / geringfügige Änderung	
2.2	Keine Änderung von Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
<b>Weitere Prüfschritte erforderlich</b>		<b>UEP</b>
<b>Begr.</b>	Eine Abschichtung ist nicht möglich. Die geplante Eignungszone hat ein Ausmaß von rd. 5,29 ha und sieht somit die Nutzung eines großen Gebietes vor. Änderung von Eigenart und Charakter des Gebietes können im Rahmen des Screenings noch nicht vollständig ausgeschlossen werden.	

# Umwelterheblichkeitsprüfung

Aufgrund der Bestimmung des § 4 Stmk. ROG 2010 ist in Umsetzung der EU-Richtlinie (RL 2001/42/EG) zu überprüfen, ob Pläne und Programme erhebliche Umweltauswirkungen haben.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept soll eine Vorrangzone/Eignungszone für die Errichtung eines Waldfriedhofes festgelegt werden. Für diese Festlegung kann der SUP-Prüfschritt 1 (Abschichtung) nicht angewendet im Prüfschritt 2 kein Ausschlusskriterium herangezogen werden.

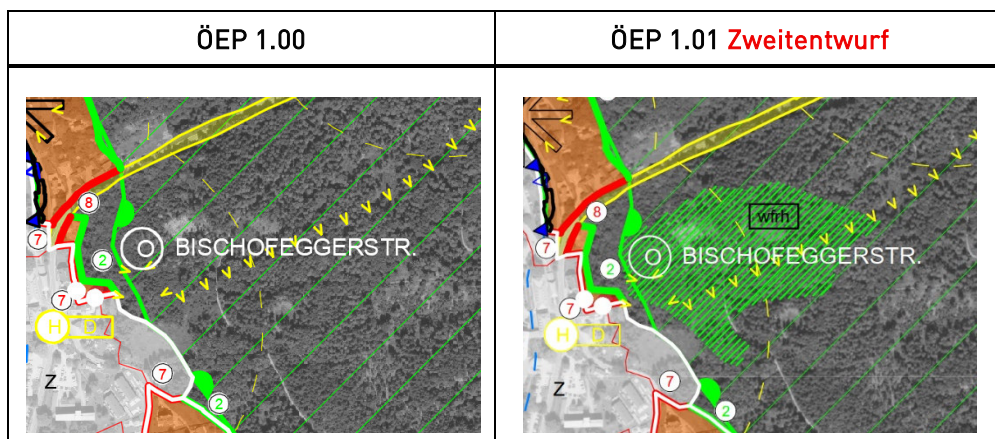
Die Planung ist nicht geeignet, Grundlage für ein Projekt zu sein, das gemäß dem Anhang 1 des UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt (§ 4 (1) Z.1 Stmk. ROG 2010) und stellt selbst keine erhebliche Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes dar (§ 4 (1) Z.2 Stmk. ROG 2010) dar.

Es handelt sich jedoch gemäß § 4 (2) Stmk. ROG 2010 um eine Planung, die möglicherweise erhebliche Umweltauswirkungen haben könnte. Daher ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) durchzuführen.

## Allgemeine Erläuterungen

Der Änderungsbereich liegt im Nordwesten des Gemeindegebiets, nahe dem gemeindeübergreifenden überörtlichen Siedlungsschwerpunkt Tobelbad, in der Katastralgemeinde Hautzendorf. In unmittelbarer Nähe befindet sich die Pfarrkirche und das Pfarramt Tobelbad, welche entlang der B-70 Packer Straße gelegen sind. Die Änderung betrifft eine gut zugängliche Waldfläche im östlichen Anschluss an das bestehende Wegenetz ausgehend vom Parkplatz der Pfarrkirche Tobelbad. Die Flächen der neuen Eignungszone für Waldfriedhof werden durch Forst- und Fußwege sowie die Topographie begrenzt.

Der Änderungsbereich ist gemäß dem Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Steirischer Zentralraum (REPRO 2016) dem Landschaftsteilraum „Außer-alpine Wälder und Auwälder“ zuzuordnen. Der ggst. Bereich liegt innerhalb einer Grünzone der Regionalplanung. Die Festlegung einer Eignungszone für Waldfriedhof steht in keinem Widerspruch zu diesen Bestimmungen der Regionalplanung.



### **Mensch / Gesundheit**

Das Planungsgebiet liegt östlich der gemeindeübergreifenden örtlichen Siedlungsschwerpunkte O „Bischofeggerstraße“ und P „Tobelbaderstraße“.

Nördlich und westlich befindet sich die Landesstraße B-70 (mit einem JDTV von 12.600 Kfz bei 4% Schwerverkehrsanteil im Beobachtungsjahr 2019) im Mittel ca. 125 m entfernt und ist durch Wald, Topographie sowie teilweise Bebauung abgeschirmt. Eine ortsunübliche Belastung durch Luftschadstoffe ist nicht bekannt. Ein unmittelbarer Anschluss der Örtlichen Vorrangzone/ Eignungszone an einen baulichen Entwicklungsbereich für Wohnen ist nicht gegeben. Aufgrund des emissionsarmen und statischen Charakters der geplanten Nutzung sind durch die Änderung keine Beeinträchtigungen durch Lärm und Erschütterungen zu erwarten.

Hohe Belastungen des Gemeindestraßennetzes sind nicht zu erwarten. Die Zu- und Abfahrten führen ausgehend von der Landesstraße über das öffentliche Gut einer Gemeindestraße und aufgrund der zu erwartenden geringen Frequenz zu einer unerheblichen Mehrbelastung im örtlichen Straßen- und Wegenetz. Klimaschutzziele sowie die Verwendung der natürlichen Ressource Luft werden durch die geplante Nutzung als Waldfriedhof nicht berührt.

Hinsichtlich Mensch / Gesundheit ist voraussichtlich keine Veränderung bzw. keine Verschlechterung gegeben.

### **Mensch / Nutzungen**

Im Planungsgebiet besteht keine nachweisliche Evidenz von Sach- und Kulturgütern. Es handelt sich um unbebaute Flächen, die im Bestand bewaldet sind und deren Charakteristik durch einen Mischwald geprägt wird. Die geplante Friedhofsnutzung erzeugt weder Lärm noch Emissionen und ist daher mit den Bestands- und Anschlussnutzungen vereinbar.

Im REPRO ist für den Änderungsbereich eine Grünzone festgelegt. Durch die Festlegung einer Eignungszone für Waldfriedhof sind jedoch keine großflächigen Versiegelungen von Flächen zu erwarten und steht die Änderung daher in keinem Widerspruch zu den Bestimmungen der Regionalplanung.

Der Änderungsbereich liegt in einem durch Waldflächen und forstwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaftsraum, weshalb die Bodenfunktion für die landwirtschaftliche Nutzung nicht untersucht wurde (vgl. Digitaler Atlas). Er weist keine Eignung für eine andersartige Nutzung mit besonderen Standortansprüchen auf, während behutsam in den Wald integrierte Nutzungen grundsätzlich möglich sind. Die vorgesehene Nutzung bewirkt kein erhöhtes Verkehrs- und Besucheraufkommen, da im Waldfriedhof keine Trauer- und Gottesdienste zu den christlichen Hochfesten abgehalten werden und 80% der Beisetzungen im engsten Familienkreis (8-12 Personen) abgehalten werden. Zudem stellt der Waldfriedhof für Außenstehende keine Sehenswürdigkeit dar. Die Errichtung von baulichen Anlagen ist nur im äußerst untergeordneten Ausmaß vorgesehen. Somit kommt es zu keiner maßgeblichen Änderung in der äußeren Erscheinung und der langfristige Schutz des Waldbestandes im Planungsgebiet ist sichergestellt.

Die Flächen im Änderungsbereich stellen Wald iS des Forstgesetzes dar. Gemäß Waldentwicklungsplan handelt es sich um Wald, in dem keine der überwirtschaftlichen Funktionen hohe Wertigkeit erlangt (Kennziffer 1 2 1 mit der Leitfunktion Nutzfunktion).

Anmerkung: Zum Erst- bzw. Auflageentwurf wurde seitens der Forstbehörde bekannt gegeben, dass die Wohlfahrtsfunktion des Waldes gutachterlich auf 3 zu erhöhen und damit eine Wertigkeit von 1 3 1 mit der Wohlfahrtsfunktion als neuer Leitfunktion gegeben ist – damit liegt ein besonders hohes öffentliches Interesse an der Walderhaltung vor).

Natur- und Waldbestattungen stehen grundsätzlich in keinem Widerspruch zu den Prinzipien einer nachhaltigen Forstwirtschaft (zB. kann die Nutzung dazu beitragen, Altholzbestände zu erhalten und die Biodiversität zu erhöhen).

Seitens des Grundeigentümers wird bei Erfordernis ein Antrag auf Erteilung einer Rodungsbewilligung durch die Forstbehörde gestellt werden – im Flächenwidmungsplan soll vor diesem Hintergrund eine zeitlich folgende Sondernutzung für die Waldflächen festgelegt werden, die nur bei einer nachweislichen Entlassung aus dem Forstzwang eintritt.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines Jagdreviers, das von der Marktgemeinde Premstätten an eine Jagdgesellschaft verpachtet wird. Gemäß § 55 des Stmk. Jagdgesetzes 1986 darf Wild u.a. auf Friedhöfen nicht aufgesucht, getrieben oder werden – es besteht jedoch eine Möglichkeit zeitlich und örtlich begrenzter Ausnahmen vom Verbot der Jagdausübung. Der mit der Jagd verbundenen hegerischen und tierschutzrechtlichen Verantwortung kann daher auch bei der Implementierung der Waldfriedhofsnutzung hinreichend nachgekommen werden. Bereits im Bestand ist der Kaiserwald, v.a. im ggst. gut erschlossenen Änderungsbereich, ein gerne genutzter und für ein Waldgebiet hoch frequentierter Erholungsraum für die Bevölkerung von Premstätten und Haselsdorf-Tobelbad, weshalb die Jagd auch bisher Einschränkungen unterlag und einer besonderen Achtsamkeit bedurfte.

Zur verbesserten Berücksichtigung der forstlichen und jagdlichen Interessen wurden Flächenausmaß und Lage der Widmungsfläche nach der Auflage deutlich reduziert und in weniger sensible Bereiche (d.h. auch näher zur Landesstraße) verschoben. Pufferbereiche wurden berücksichtigt. Das geschlossene Waldgebiet des Kaiserwaldes und das örtliche Jagdgebiet werden in der Abgrenzung des Zweitentwurfes nur unerheblich beeinträchtigt. Zusätzliche Störungen im Wald und Jagdgebiet sind aufgrund der Charakteristik eines Waldfriedhofes als Ort der Stille und Andacht in keinem erheblichen Ausmaß zu erwarten.

Hinsichtlich Mensch / Nutzungen ist voraussichtlich keine Veränderung bzw. keine Verschlechterung gegeben.

### **Landschaft / Erholung**

Der Änderungsbereich wird derzeit forstwirtschaftlich genutzt und stellt keine charakteristische Kulturlandschaft dar. Er befindet sich außerhalb geschützter oder schützenswerter Ortsbilder und deren Sichträume sowie außerhalb von denkmalgeschützten Strukturen.

Der visuelle Wirkraum des Änderungsbereiches ist aufgrund naturräumlicher Gegebenheiten stark reduziert, weshalb sowohl bei klein- als auch bei großräumiger Betrachtung von einer sehr geringen Sichtexposition auszugehen ist. Aufgrund der für die Nutzung unbedingt erforderlichen Erhaltung des Baumbestandes und Waldcharakters für die Baum- bzw. Urnenbestattung ist von keinen landschaftsbildverändernden Maßnahmen auszugehen. Das derzeit bestehende Erscheinungsbild bleibt im Wesentlichen erhalten.

Vom Planungsgebiet auf umliegende Bereiche ausgehender besonderer Erholungs- oder Freizeitwert ist angesichts der Bestandsnutzung nicht gegeben. Über das bestehende (Fuß-)Wegenetz hinaus weist der Standort keine besondere Eignung oder Qualität hinsichtlich Erholungsnutzung auf. Durch die Errichtung eines Waldfriedhofes wird somit kein rekreativer Funktionswert beeinträchtigt.

Hinsichtlich Landschaft / Erholung ist voraussichtlich keine Veränderung bzw. keine Verschlechterung gegeben.

### **Naturraum / Ökologie**

Der Änderungsbereich liegt außerhalb des Geltungsbereiches der Alpenkonvention und von ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebieten, Nationalparks und Ramsar-Gebieten. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet ist „LS 29 Westliches Berg- und Hügelland von Graz“ und wird nicht berührt.

Die gut zugänglichen Waldflächen werden gegenwärtig forstwirtschaftlich genutzt und ist aufgrund dessen keine besondere ökologische Qualität in Bezug auf die Tier- und Pflanzenwelt gegeben. Ökologische Sonderstandorte und Biotope werden nicht berührt. Die Änderung bewirkt daher keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes. Ebenso werden durch die minimalinvasive Nutzung als Waldfriedhof die Naturlandschaft und örtliche Jagdreviere nicht maßgeblich beeinträchtigt.

Für die von der Änderung betroffene Waldfläche ist gemäß Waldentwicklungsplan keine überwirtschaftliche Funktion hoher Wertigkeit festgelegt.

In Zusammenhang mit § 17 (5) des Forstgesetzes 1975 wird darauf hingewiesen, dass die Marktgemeinde Premstätten trotz der agrarischen Prägung einen Waldanteil von 36,63 % aufweist (Quelle: Waldstatistik des GIS Stmk.; Stand 19.11.2020).

Hinsichtlich Naturraum / Ökologie ist voraussichtlich keine Veränderung bzw. keine Verschlechterung gegeben.

### **Ressourcen**

Die Qualität der natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft wird durch die künftige Nutzung als Waldfriedhof nicht verändert. Aufgrund der bestehenden Waldnutzung ist der ggst. Boden in der Digitalen Bodenkarte (eBOD) nicht erfasst. Da für den Waldfriedhof grundsätzlich keine Bautätigkeit erforderlich ist, sind Bodenbeeinträchtigungen und geologischen Störungen nicht zu erwarten.

Im Änderungsbereich befinden sich keine Wasser- oder Quellschutzgebiete und gibt es auch keine Bekanntgaben zum Vorkommen von mineralischen Rohstoffen. Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Altlastenverdachtsflächen und geologischen Risiko- oder Verdachtsflächen.

In Hinblick auf den Oberflächenwasserabfluss kann festgestellt werden, dass im Gebiet nur unbedeutende Fließpfade bestehen, die gemäß GIS Stmk. mehrheitlich ein geringes Einzugsgebiet von 0,05 ha bis 10 ha aufweisen und vorrangig das Projektgebiet entwässern. Durch die Errichtung eines Waldfriedhofes erfolgt kein Eingriff in das natürliche Hauptentwässerungssystem.

Hinsichtlich Ressourcen ist voraussichtlich keine Veränderung bzw. keine Verschlechterung gegeben.

**Zusammenfassende Beurteilung der Prüfung auf Umwelterheblichkeit**

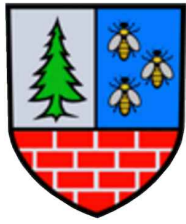
Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit	keine Veränderung / Verschlechterung
Mensch / Nutzungen	keine Veränderung / Verschlechterung
Landschaft / Erholung	keine Veränderung / Verschlechterung
Naturraum / Ökologie	keine Veränderung / Verschlechterung
Ressourcen	keine Veränderung / Verschlechterung

Aufgrund der künftigen wald- bzw. naturnahen und sanften Nutzung, die im Rahmen des parallel durchgeführten Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahrens 1.09 durch die Einschränkung der Errichtung von Gebäuden zusätzlich sichergestellt werden soll, sind keine erheblichen Auswirkungen auf die o.a. Themencluster zu erwarten. Die Festlegungen erfolgen zudem unter Beachtung einer sparsamen Nutzung von Grund und Boden und entsprechen den Zielsetzungen der Gemeindeentwicklung.

Durch die ggst. Änderung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar. Eine Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes (UP) im Sinne der Bestimmungen der §§ 4 und 5 Stmk. ROG 2010 ist nicht erforderlich.

# Zeichnerische Darstellung

- 1) Plankopf
- 2) Legende
- 3) Änderung inkl. A3-Mappenblätter



# Marktgemeinde Premstätten

## Örtliches Entwicklungskonzept Änderung 1.01 "Waldfriedhof Kaiserwald"

Plandatum: 12.11.2025

GZ: RO-606-70 / 1.01 ÖEK

---

**Planverfasser**

Datum: 11.12.2025

GZ:

---

**Gemeinderat Endbeschluss  
gemäß § 24 (6) Stmk. ROG 2010**

Datum: 03.07.2025

GZ:

---

**Gemeinderat Auflagebeschluss  
gemäß § 24 (1) Stmk. ROG 2010**

Datum:

GZ:

---

**Genehmigung durch  
die Stmk. Landesregierung  
gemäß § 24 (12) Stmk. ROG 2010**

Von 18.11.2025 bis 02.12.2025

---

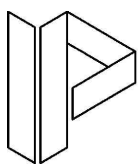
**Anhörung nach Auflage  
gemäß § 24 (7) Stmk. ROG 2010**

Datum:

GZ:

---

**Rechtskraft**



## Interplan

Ziviltechniker

Interplan ZT GmbH  
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz  
office@interplan.at  
+43 316 / 72 42 22 0

# Legende

## ÖEP Änderung



**Örtliche Vorrangzone/Eignungszone**  
wfrh = Waldfriedhof



**Grünzone**

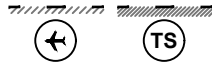


**Strasse**

A = Autobahn, S = Schnellstraße,  
B = Landesstraße B, L = Landesstraße



**Lärm von Straße**



**Sicherheitszone um Flugplätze  
und militärische Tiefflugzonen**



**Wohnen**



**Bereich mit zwei Funktionen**



**Siedlungspolitisch absolut**

Nummern lt. ÖEK



**Naturräumlich absolut**

Nummern lt. ÖEK



**Naturräumlich relativ**

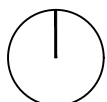
Nummern lt. ÖEK



**Haltestelleneinzugsbereich**

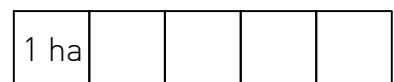
Bus 300 m, Bahn 1000 m

## Maßstab und Plangrundlage

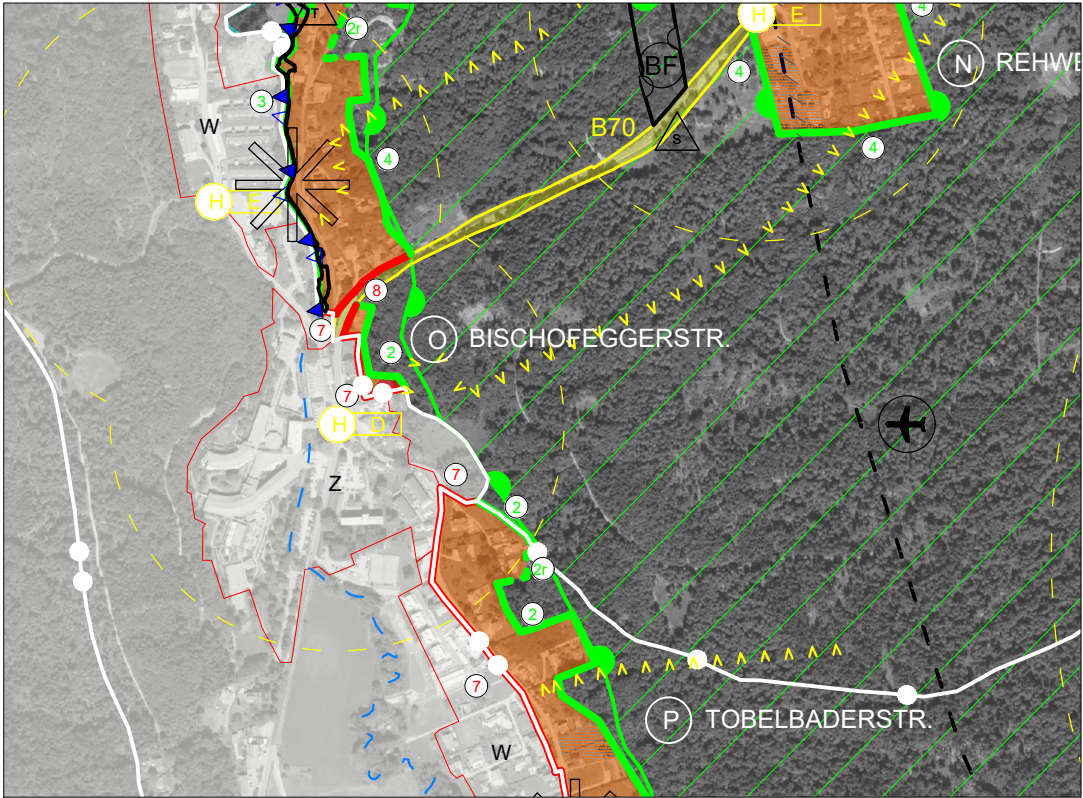


Maßstab  
1:10.000

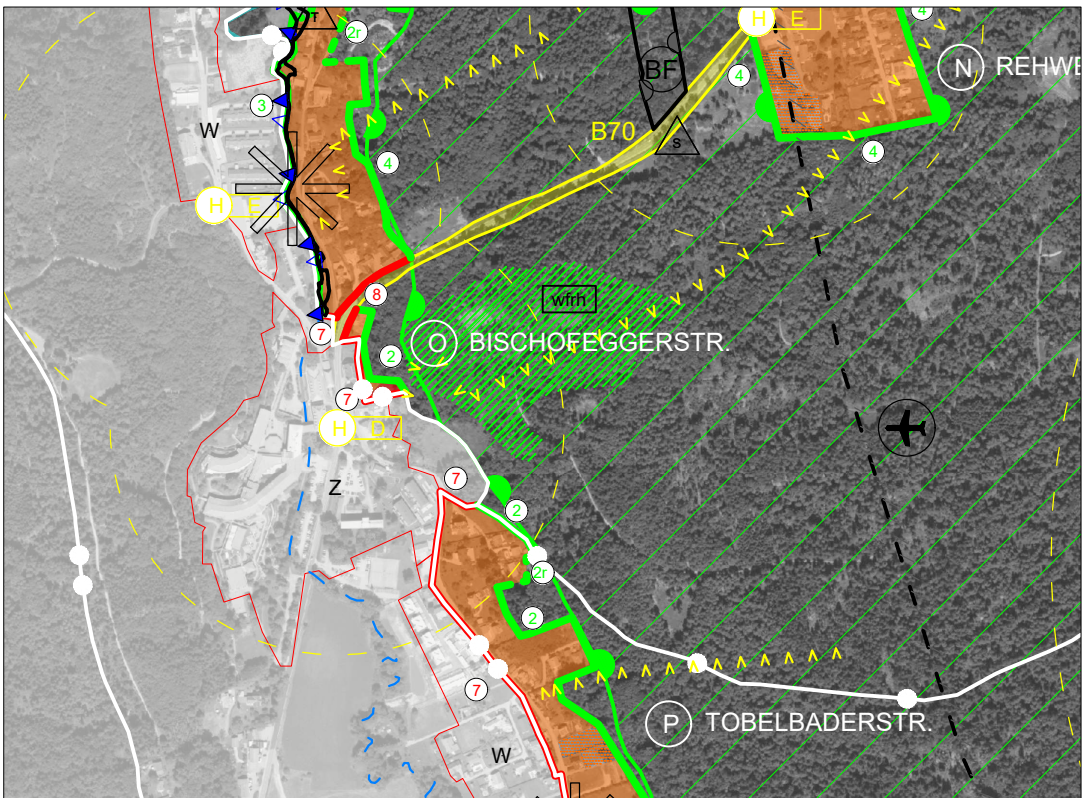
DKM Stand  
03/2024



100 m 200 m 300 m 400 m 500 m



ÖEP Bestand



ÖEP Änderung

